



Richtlinie der Universität Ulm für Vorschläge für den Landeslehrpreis und den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement, sowie für die Vergabe des Ulmer Universitätslehrpreises, der Lehrboni sowie des Ulmer Universitätssonderpreises für herausragendes studentisches Engagement

vom 04.08.2014

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 17.07.2014 aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 1 LHG folgende Richtlinie beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universität Ulm verleiht zusätzlich zur Vergabe des Landeslehrpreises und zur Vergabe des Sonderpreises für herausragendes studentisches Engagement durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden – Württemberg jeweils jährlich die folgenden Preise an ihre Mitglieder:
 - Ulmer Universitätslehrpreis für herausragende innovative Projekte in der Lehre
 - einen Lehrbonus, in der Regel pro Fakultät sowie
 - Ulmer Universitätssonderpreis für herausragendes studentisches Engagement.
- (2) Ausnahmsweise kann in besonders begründeten Einzelfällen bei herausragenden Leistungen im Umfeld der Lehre ein zusätzlicher Lehrbonus verliehen werden. §§ 2 Abs. 1 – 4, 6 und § 3 Abs. 1 -3 und 5 gelten für diesen zusätzlichen Lehrbonus entsprechend.

§ 2 Zweck, Vergabe und Ausstattung der Preise

- (1) Mit den Lehrpreisen werden herausragendes Engagement sowie herausragende Leistungen in der Lehre gewürdigt.
- (2) Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder öffentliche Mittelgeber Abweichungen verlangen. Die Vergabe des Landeslehrpreises und des Sonderpreises für herausragendes studentisches Engagement des Landes Baden-Württemberg erfolgen nach den Ausschreibungs- und Vergabemodalitäten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden- Württemberg.
- (3) Für den Ulmer Universitätslehrpreis und für die Lehrboni können Einzelpersonen des wissenschaftlichen Personals, die eigenverantwortlich lehren einschließlich der Lehrbeauftragten oder Arbeitsgruppen von Lehrenden der Universität Ulm ausgezeichnet werden. Für den Ulmer Universitätssonderpreis für herausragendes studentisches Engagement können einzelne Studierende oder Studierendengruppen ausgezeichnet werden. In der Regel soll in einem Jahr nur eine Person oder Gruppe ausgezeichnet werden.
- (4) Der Ulmer Universitätslehrpreis und die Lehrboni fördern einzelne Personen oder eine Gruppe, deren Maßnahmen innovative und herausragende Leistungen aufweisen und Vorbildcharakter in der Lehre (Leuchtturmprojekte) haben, von denen neben dem eigentlichen

Zweck auch eine Signalwirkung für Folgevorhaben und Adaptionen ausgehen können und die insbesondere durch die folgenden Kriterien ausgewiesen sind:

- Lehrveranstaltungen gut planen und qualitativ hochwertige sowie aktuelle Lehrinhalte vermitteln,
 - für neue Lehrmethoden offen sind,
 - Lehrveranstaltungen didaktisch besonders gut aufbauen und durchführen,
 - Lehrmaterialien klar strukturieren und methodisch vielfältig präsentieren,
 - hervorragende Studienmaterialien, Lehrbücher, E-Learning-Konzepte usw. erarbeiten,
 - sich engagiert bei der Weiterentwicklung des Curriculums und des Lehrangebots einsetzen und Studiengänge konzeptionell (weiter-)entwickeln,
 - sich bei der Studienberatung und –Betreuung engagieren (Tutorien, Orientierungsveranstaltungen),
 - in der internationalen Zusammenarbeit die Mobilität der Studierenden fördern,
 - die Inklusion und Diversität in der Lehr in besonderem Maße berücksichtigen und dieser Rechnung tragen.
- (5) Der Ulmer Universitätssonderpreis für herausragendes studentisches Engagement fördert insbesondere einzelne Studierende oder eine Studierendengruppe, die
- beispielhafte studentische Bildungsaktivitäten zeigen, die sich auf das Studium auswirken und anderen Studierenden unmittelbar zugutekommen. Nicht allein ausgezeichnet werden kann das studentische Engagement als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität oder des Studentenwerks.
- (6) Die Höhe der Preisgelder setzt das Präsidium fest. Die Preisträgerinnen und Preisträger können über die Verwendung des Preisgeldes für Maßnahmen auf dem Gebiet von Studium und Lehre frei verfügen. Die Preissumme wird ungeteilt vergeben.

§ 3 Vorschlagsverfahren

- (1) Für die Vorschläge für den Landeslehrpreis, den Ulmer Universitätslehrpreis sowie die Lehrboni gilt das Vorschlagsverfahren gemäß Absatz 2 und 3. Für die Vorschläge für den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement und den Ulmer Universitätssonderpreis für herausragendes studentisches Engagement gilt das Vorschlagsverfahren gemäß Absatz 4.
- (2) Vorschläge gemäß Absatz 1 Satz 1 kann jedes Mitglied der Universität beim Studiendekan der zuständigen Studienkommission oder über den Vorsitzenden des Departments für Philosophie, Sprachen, Geisteswissenschaften und allgemeine Weiterbildung einreichen. Studierende können darüber hinaus Vorschläge durch die Exekutivorgane der Studierendenschaft und die Fachschaften einreichen. Die Vorschläge müssen begründet sein und aussagefähige Angaben/Unterlagen zu § 2 Abs. 4 enthalten. Selbstvorschläge sind nicht zulässig. Soweit eine Gruppe vorgeschlagen wird, ist in der Begründung im Einzelnen darauf einzugehen, von welcher Person die Initiative ausgegangen ist und welche Beiträge die im weiteren vorgeschlagenen Personen geleistet haben.
- (3) Die Studienkommissionen der Fakultäten und das Department für Philosophie, Sprachen, Geisteswissenschaften und allgemeine Weiterbildung bereiten die Vorschläge nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 auf, stimmen diese untereinander ab und erarbeiten bei mehreren Vorschlägen eine Reihung von bis zu drei Vorschlägen. Der Studiendekan bzw. die Studiendekane einer Fakultät legen diese zusammen mit den in Absatz 2 Satz 2 vorgelegten Angaben/Unterlagen dem Dekan der jeweiligen Fakultät vor; der Fakultätsvorstand entscheidet

über die Reihung und leitet die Vorschläge an den Vizepräsidenten für Lehre und Internationales als Vorsitzender des Senatsausschusses Lehre weiter. Der Vorsitzende des Departments für Philosophie, Sprachen, Geisteswissenschaften und allgemeine Weiterbildung leitet die Vorschläge direkt an den Vizepräsidenten für Lehre und Internationales als Vorsitzender des Senatsausschusses Lehre weiter.

Der Senatsausschuss Lehre befasst sich mit diesen Vorschlägen und der Reihung. Der Senatsausschuss Lehre schlägt dem Senat einen Kandidaten oder eine Gruppe für die Auszeichnung vor. Der Senat beschließt, sofern es sich um den Ulmer Universitätslehrpreis und die Lehrboni handelt. Für den Landeslehrpreis macht der Senat einen Preisvorschlag, der über das Präsidium an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weitergeleitet wird. Für den Landeslehrpreis sollen grundsätzlich nur Personen oder Gruppen vorge schlagen werden, die in den vergangenen Jahren den universitären Lehrpreis erhalten haben.

- (4) Vorschläge für die Sonderpreise für herausragendes studentisches Engagement kann jedes Mitglied der Universität beim Vizepräsidenten für Lehre und Internationales als Vorsitzender des Senatsausschusses Lehre einreichen. Die Vorschläge müssen begründet sein, aussagefähige Angaben/Unterlagen zu § 2 Abs. 5 sowie eine Stellungnahme der jeweiligen Fachschaft enthalten. Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 sowie Absatz 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern es sich um den Ulmer Universitätssonderpreis für herausragendes studentisches Engagement handelt, gilt Absatz 3 Satz 6 entsprechend. Sofern es sich um den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement handelt, gelten Absatz 3 Satz 7 und 8 entsprechend.
- (5) Bevor der Senat entscheidet bzw. einen Vorschlag dem Ministerium, Forschung und Kunst unterbreitet, unterrichtet der Vizepräsident für Lehre und Internationales den Kandidaten oder die Gruppe.

§ 4 Fristen

- (1) Die Frist für die Einreichung der Vorschläge gem. § 3 Abs. 1 für den Ulmer Universitätslehrpreis, der Lehrboni und den Ulmer Universitätssonderpreis für herausragendes studentisches Engagement endet mit Ablauf des 31. Oktober.
- (2) Die Frist für die Vorlage der Beschlussempfehlung beim Vizepräsidenten für Lehre und Internationales als Vorsitzender des Senatsausschusses Lehre gem. § 3 Abs. 3 Satz 5 endet spätestens 3 Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1.

§ 5 Ausschreibung

- (1) Das Präsidium schreibt die Preise aus. Es können nur Vorschläge berücksichtigt werden, die bis zur oben genannten Frist vollständig beim Vizepräsidenten für Lehre und Internationales eingegangen sind.
- (2) Die Ausschreibung erfolgt hochschulöffentlich, u.a. durch Rundschreiben an die Fakultäten, die Studierendenexekutive und die Fachschaftsräte, durch Bekanntmachung auf der Homepage der Universität Ulm sowie durch Aushänge.

§ 6 Preisverleihung

Der Präsident der Universität Ulm stellt dem Preisträger eine Urkunde aus und verleiht diese in einer öffentlichen Veranstaltung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum Wintersemester 2014/15 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität veröffentlicht. Gleichzeitig treten die im Senat am 24.06.1993 beschlossenen Richtlinien für die Vergabe des Landeslehrpreises sowie die im Senat am 12.02.2009 beschlossenen Richtlinien für die Vergabe der Lehrboni außer Kraft.

Ulm, den 04.08.2014

gez.
Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
Präsident